

# Neues Archiv

der

**Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde**

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

---

**Sechsunndreissigster Band.**



**Hannover und Leipzig.  
Hahnsche Buchhandlung.  
1911.**

IX.

Die unechten Urkunden Papst Leos VIII.  
für Einsiedeln und Schuttern.

Von

**Hans Hirsch.**

---

Am 10. und 11. November 964 soll die Basilica des hl. Petrus in Rom eine glänzende Fürstenversammlung gesehen haben. In Gegenwart Kaiser Ottos des Grossen, seiner Gemahlin Adelheid und seines Sohnes Otto, in Anwesenheit der Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Köln, Worms, Hildesheim, Minden, Strassburg und Chur, sowie der Aebte von Reichenau und St. Gallen soll Papst Leo VIII. am 11. November auf Bitten des Bischofs Konrad von Konstanz die wunderbare Einweihung einer Kapelle in Einsiedeln durch die Engel des Himmels bestätigt haben<sup>1</sup>. Schon Tags zuvor haben dieselben Persönlichkeiten einer Privilegierung des Klosters Schuttern angeblich Zeugnenschaft geleistet<sup>2</sup>.

Der ersteren Urkunde, die ihres Inhaltes wegen allgemein den Namen Engelweihbulle führt, ist man schon lange mit starken Zweifeln begegnet<sup>3</sup>. Die Tatsachen, dass Hatto von Mainz und Erkanbald von Strassburg erst nach 964 zur bischöflichen Würde gelangten und von einem Okko von Minden überhaupt nichts bekannt ist, sind gravierend genug. Auch hat Otto I. Weihnachten des Jahres 964 in Pavia verbracht, von seiner Anwesenheit in Rom einen Monat zuvor weiss keine andere Quelle etwas zu berichten<sup>4</sup>. Hermann der Lahme erwähnt einen Aufenthalt Ottos in der ewigen Stadt zu Weihnachten 964, d. h. nach unserer Zeitrechnung 963. Man gewinnt den Eindruck, dass eine missverständliche Auffassung dieser Nachricht den Ansatz unserer Privilegien zu Rom November 964 verursacht hat. Auf die Beziehungen der zwei Urkunden zu einander hat zuerst v. Ottenthal hingewiesen<sup>5</sup>. Er erklärte

---

1) J. - L. 3708. Letzter Druck bei O. Ringholz, Wallfahrts-  
geschichte von Einsiedeln S. 313 ff. 2) J. - L. 3707. Die Angabe in  
der Zeugenliste 'Okkero Argentinensi' ist wohl in 'Okkero [Mindensi,  
Erkanbaldo] Argentinensi' zu ändern. 3) Siehe die Geschichte der  
ganzen Frage bei Ringholz a. a. O. S. 315 ff. 4) Am 1. Oktober 964  
urkundet Otto gleichfalls in Pavia; vgl. v. Ottenthal, Reg. imp. II, n. 363.  
5) Reg. imp. II, n. 364.

beide Stücke für Fälschungen, die mit Benutzung der Chronik Hermanns entstanden seien. Als das bei weitem wichtigere musste ihm das Einsiedler Privileg erscheinen, von ihm oder dessen echter Vorlage leitete er das Spurium für Schuttern ab, das weniger echtes, der päpstlichen Kanzlei entsprechendes Formular enthält. Als Verteidiger der Echtheit trat der verdienstvolle Geschichtsschreiber und Archivar von Einsiedeln P. O. Ringholz auf; in seiner Wallfahrtsgeschichte des Klosters Einsiedeln hat er zwar die Mängel, die der Engelweihbulle in formeller Hinsicht anhaften, zugegeben, glaubte aber doch ausführen zu können, dass diese durch eine Neuausfertigung zu erklären seien, die der Urkunde zu Teil ward, nachdem das Original im 11. oder 13. Jh. ein Raub der Flammen geworden war. Ringholz' Darlegungen bedeuten eine wertvolle und bleibende Förderung der ganzen Frage; die Zweifel an der Echtheit des Dokumentes haben sie indes nicht zu bannen vermocht<sup>1</sup>.

Das Problem war mir in diesen Details seit langem bekannt, ohne dass ich Veranlassung gehabt hätte, mit eigener Forschung einzusetzen. Aber solche Fragen rollen sich oft von selbst auf, wenn man, vom Zufall geleitet, die richtige Angriffsstelle erkennt. Auch in dem vorliegenden Falle hat das Ergebnis, zu dem ich über eine Kaiserurkunde für Schuttern gelangte, ohne Schwierigkeit zu neuer Erkenntnis von der Entstehung der zwei unechten Papsturkunden geführt.

Diese Kaiserurkunde hat uns also zunächst zu beschäftigen. Es ist das Diplom Heinrichs II. für Schuttern vom Jahre 1016 (DD. H. II. n. 348). Von den drei Fassungen, in denen der Text vorliegt, kommt hier nur die zweite in Betracht, die noch in einem angeblichen Original aus dem 12. Jh. erhalten ist<sup>2</sup>. Die palaeographisch-diplomatische Beurteilung dieses Stückes ist schwierig. Wie in der Diplomata-Ausgabe hervorgehoben ist, tritt in der Schrift ganz unverkennbar die Tendenz zu Tage, eine Kaiserurkunde aus spätkarolingischer Zeit nachzuahmen. Aber diese Auffälligkeit schien sich zwanglos zu erklären durch den Hinweis, dass Schuttern ehemals sicher ein Diplom Karls III. besass. In formelkritischer Hinsicht bot die von dem echten Text des Diploms (D. n. 348<sup>a</sup>) ab-

---

1) Vgl. zuletzt Brackmann, Nachr. d. K. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5, S. 427 und Stengel, N. A. XXXI, 716, N. 1. 2) Zur Frage der Besiegelung vgl. H. Wibel, oben S. 311.

weichende Poen- und Korroborationsformel Grund zur Aufklärung. Aber auch hier durften die Herausgeber der Diplome Heinrichs II. darauf hinweisen, dass die ursprünglich der italienischen Kanzlei eigentümliche Korroborationsformel von D. 348<sup>b</sup> gerade unter Heinrich II. öfters in deutschen Urkunden zur Anwendung kam. Fassung b des D. n. 348 schien so auf eine von Fassung a verschiedene Urkunde Heinrichs II. zurückzugehen, die freilich bei dieser Umarbeitung im einzelnen Veränderungen und Verunechtungen erfahren hat.

Lechners Arbeit über die schwäbischen Urkundenfälschungen erschien<sup>1</sup>, als der Druck der Diplomata-Ausgabe schon im besten Gange war<sup>2</sup>; seine Resultate über die auch auf andere süddeutsche Klöster sich erstreckende Fälschertätigkeit des Klosters Reichenau bilden aber eine Grundvoraussetzung für die Beurteilung des D. H. II. 348<sup>b</sup>. So wird erklärlich, wenn sich nun die Notwendigkeit eines Nachtrages zur Ausgabe ergibt.

Falsches Diplom Karls d. Gr.  
für Kempten (DK. 222).

*Si quis vero spiritualis vel secularis, potens vel impotens, magnus vel parvus hoc nostrae auctoritatis statutum transgredi ac temere infringere presumpserit et res eiusdem monasterii inutiliter distraxerit et ab usu abbatis et fratrum aliquo modo sine sua et fratrum permissione alienaverit, LX libras nostrae monetae, medietatem monasterio, fisco nostro aliam medietatem persolvat et ante tribunal divini iudicis in extremo examine, nisi in hac vita resipuerit, reus existat. Quod ut verius credatur et omni tempore incorruptum habeatur, manu propria roborantes sigylli nostri impressione insigniri iussimus.*

Diplom Heinrichs II.  
für Schuttern (DH. II. 348<sup>b</sup>).

*Si quis vero magnus vel parvus, potens vel impotens, spiritualis vel secularis hanc nostrae auctoritatis traditionem et preceptum transgredi ac temere infringere presumpserit et res prefatas ab usu abbatis fratrumque suorum aliquo modo alienaverit, XL libras, decem fisco nostro, X Babenbergensi episcopo, X abbati et X advocato persolvat et ante tribunal divini iudicis, nisi in hac vita resipuerit, reus existat. Quod ut verius credatur et omni tempore incorruptum habeatur, manu propria roborantes sygyllio nostro insigniri iussimus.*

1) Mitteil. des Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXI, 28 ff. 2) Für das DH. II. 171 konnten Lechners Ergebnisse erst in den Nachträgen verwertet werden.

Für die Nachahmung von Schriftzügen einer spät-karolingischen Kaiserurkunde im D. 348<sup>b</sup> eröffnet sich damit eine neue Erklärungsmöglichkeit. Entweder war das Spurium für Kempten die Vorlage der Urkunde für Schuttern oder diese ist gleichfalls ein Werk des Reichenauer Fälschers. Und darauf gibt schon der Text klare Antwort. Der Zeitansatz über den Erwerb des Zehnten durch Heinrich II. ('anno regni nostri tercio Verone'), der in dieser Form nicht richtig sein kann, geht wohl auf eine Angabe der Chronik Hermanns des Lahmen zurück<sup>1</sup>, den der Reichenauer Falsarius auch sonst für seine Angaben gern heranzog<sup>2</sup>. Eine Diktateigentümlichkeit desselben Fälschers<sup>3</sup> ist aber der Ausdruck 'in conspectu multorum principum' in der Datierung, den schon die Herausgeber der DD. H. II. als Interpolation vermerkt haben und der in dem DK. 222 garnicht vorkommt. Kein Zweifel, DH. II. 348<sup>b</sup> muss schon aus inneren Gründen den Machwerken des Reichenauer Fälschers aus dem ersten Viertel des 12. Jh. zugezählt werden.

Der palaeographische Befund bestätigt dieses bereits feststehende Urteil; das Spurium ist von derselben Hand geschrieben, die die übrigen aus der Reichenauer Fälscherwerkstätte stammenden Fabrikate zeigen. Schon ein Vergleich mit den Fälschungen auf den Namen Karls III.<sup>4</sup> und Arnolfs<sup>5</sup>, deren Urschriften ich heranzog<sup>6</sup>, liess dieses Resultat als zweifellos erscheinen. So durfte ich davon absehen, alle Pergamente, in denen Lechner die Hand des Reichenauers nachwies, neuerdings einzusehen. Gestützt auf die Schriftproben, die Lechner seiner Arbeit beigab, bemerke ich, dass das Spurium für Schuttern der falschen Urkunde Ludwigs des Deutschen für Rheinau<sup>7</sup> graphisch am nächsten steht<sup>8</sup>. Dann erst darf ich die

---

1) SS. V, 118: 'Heinricus rex per Veronam Italiam cis Padum petens, omnes sibi partium illarum civitates subiecit'. Hermann bringt diese Nachricht zu 1004 und setzt den Regierungsantritt Heinrichs II. zu 1002. Daraus erklärt sich die Angabe unseres Diploms 'anno tertio'. Der Fälscher konnte aus der Chronik nicht ersehen, dass die Expedition Heinrichs nach Oberitalien in das Frühjahr von 1004 und damit noch in das zweite Königsjahr fällt. 2) Vgl. Lechner a. a. O. S. 40. 42 f. 49. 51. 57 f. u. 70. 3) Vgl. Lechner a. a. O. S. 44. 50. 70 f. 4) Mühlbacher<sup>2</sup> 1610. 5) Mühlbacher<sup>2</sup> 1815 B. 6) Für die Uebersendung dieser zwei Pergamente und des DH. II. 348<sup>b</sup> nach Wien bin ich der Direktion des Generallandesarchivs in Karlsruhe sehr zu Dank verpflichtet. 7) Mühlbacher<sup>2</sup> 1402. 8) Ich unterlasse es, den Vergleich in allen Einzelheiten durchzuführen. Der allgemeine Eindruck, den man gewinnt,

Kemptener Fälschung (DK. 222) nennen, mit der sich unser Diplom textlich so nahe berührt.

Der Zahl jener Klöster, denen Reichenau seine Fertigkeit in der Herstellung falscher Urkunden zur Verfügung stellte, muss auch Schuttern zugewiesen werden. Zur Gruppe der schwäbischen Fälschungen konnte Lechner auch zwei Papsturkunden, die Privilegien Hadrians I. für Kempten und Strassburg<sup>1</sup>, rechnen. Man begreift, dass ich meine Untersuchungen von der falschen Heinrich-Urkunde aus auf das Privileg Leos VIII. ausdehnte.

Leo VIII. für Schuttern<sup>2</sup>.

*Quoniam vicarium suum ac S. Petri nos indignos fecit Dominus, ne ejus ingrati esse videamur gratie, servitium eius augmentare, ecclesias longe vel prope positas inconvulsas nos oportet observare.*

Karl der Grosse  
für Kempten (DK. 223).

*Quoniam principem et defensorem ecclesiarum nos fecit dominus, ne eius ingrati esse videamur gratie, servitium eius augmentare, ecclesias multiplicare . . . , ne posthac destruantur, nos oportet invigilare.*

Ein viel verheissender Anfang! Der Leo-Urkunde ist das Merkzeichen der Reichenauer Entstehung auf die Stirn gedrückt; denn die Sentenz, mit der sie anhebt, kehrt als Arenga in einer Anzahl der in Reichenau gefälschten Kaiserurkunden wieder. Dort ist sie auch noch in ihrer ursprünglichen Gestalt überliefert, in der sie das echte Diplom Heinrichs IV. vom Jahre 1065 (St. 2669) einleitet. Die folgenden Text-Zitate, zu denen nun auch die Engelweihbulle beisteuert, werden das Verhältnis der zwei Privilegien Leos VIII. zur alamannischen Fälscherwerkstätte hinlänglich klarstellen.

---

wenn man zwei oder mehrere dieser Stücke nebeneinander liegen hat, ist da wichtiger als der Hinweis auf das eine oder andere gemeinsame Merkmal. Ich beschränke mich, darauf hinzuweisen, dass die gekünstelte Art, die Diplomschrift der Karolinger-Zeit nachzuahmen, völlig dieselbe ist wie in den übrigen Reichenauer Fälschungen. Neben dem Chrismon fällt in der verlängerten Schrift das d, das o und das lange s mit seinen Verschnörkelungen des Oberschaftes beim Vergleich besonders auf. In der Kontextschrift sind die Oberlängen von s und f, die Ligaturen von st, et und et, die eingekerbten c und e, die über die Zeile reichenden Aufsätze des e leicht als Eigenheiten des Reichenauer Falsarius zu erkennen. 1) Jaffé<sup>2</sup> 2401 u. 2406. 2) Marian, Geschichte der österr. Klerisey Teil I, Bd. II, 408.

Hadrian I.  
für Strassburg<sup>1</sup>.

*Convenit apostolico moderamini<sup>2</sup> . . . Igitur omnibus sanctę dei ecclesię fidelibus presentibus scilicet ac futuris notum esse volumus, quia venerabilis frater ac coepiscopus noster Argentoratis Etho nomine coram dilectissimo filio nostro Karolo rege Francorum nostro suggessit apostolatui, qualiter . . .*

Hadrian I.  
für Kempten<sup>3</sup>.

*Convenit apostolico moderamini . . . Igitur omnibus sanctę dei ecclesię fidelibus presentibus scilicet et futuris notum esse volumus, qualiter dilectus et spiritualis filius noster Karolus gloriosus rex et imperator et patricius Romanorum cum sua cara coniuge Hildegarda et aliis multis principibus suggessit nostro apostolatui, quod . . .*

Leo VIII.  
für Einsiedeln<sup>4</sup>.

*Convenit apostolico moderamini . . . Igitur omnibus sanctę Dei ecclesię fidelibus praesentibus et futuris notum esse volumus, quia venerabilis frater et coepiscopus noster Constantiensis nomine Conradus coram dilectissimo filio nostro Ottone imperatore et Adelhaidi sua cara coniuge cum aliis multis principibus suggessit nostro apostolatui, quod . . .*

Der Text der Engelweihbulle hängt nicht von einem der beiden anderen Privilegien ab, er steht zu beiden in Beziehungen. Dasselbe Verhältniß ergeben die folgenden Gegenüberstellungen.

Hadrian I.  
für Kempten.

*Statuimus preterea apostolica censura sub divini iudicii obtestacione et anathematis interdictu, ut, si quicumque homo cuiuslibet potestatis existens ausu temerario presumpserit contra hoc apostolicę confirmationis privilegium*

Leo VIII.  
für Einsiedeln.

*Sub divini iudicii obtestatione et anathematis interdicto statuimus et praecipimus, ut, si quicumque homo potens vel impotens, spiritualis vel saecularis ausu temerario contra hoc apostolicę auctoritatis privilegium agere prae-*

Leo VIII.  
für Schuttern.

*Idcirco statuimus apostolica censura sub divini obtestatione iudicii ac anathematis interdictu, ut, si quicumque homo potens vel impotens, spiritualis vel saecularis ausu temerario presumpserit contra hoc apostolicę autoritatis privi-*

1) UB. der Stadt Strassburg I, 8. 2) Das Gleichlauten der Arenga in allen drei Fällen besagt nichts, weil es sich um Sprachgut der päpstlichen Kanzlei (Liber diurnus ed. Sickel, Formel 64) handelt. 3) Mitteil. des Instit. XXI, 104. 4) Ringholz, Wallfahrtsgeschichte S. 313.

Hadrian I.  
für Kempten.

*agere aut prefatum venerabile monasterium cum omnibus appendiciis eius cuiquam concedere et violenter destruere vel homines ubi ubi locorum commanentes iniuste opprimere, nisi resipuerit et his monitis nostris et preceptis acquieverit, auctoritate Dei et nostra non solum anathematis vinculo innodetur, sed a regno dei alienus existat . . . . Observatores autem huius nostri decreti omnipotentis dei gratia protegat et meritis sanctorum Gordiani et Epimachi ab omnium peccatorum vinculis absolvat.*

Leo VIII.  
für Einsiedeln.

*sumserit aut praefatum monasterium cum aliquibus pertinentiis eius . . . cuiquam . . . concesserit et abbati fratrumque suorum usibus subtraxerint . . . sive homines eius, ubicumque locorum maneat, violenter et iniuste oppresserit, nisi resipuerit . . . , auctoritate Dei et nostra non solum anathematis vinculis innodetur, sed a regno Dei alienus existat. Observatores autem omnipotentis Dei gratia benedicat et a cunctis peccatorum nexibus absolvat.*

Leo VIII.  
für Schuttern.

*legium agere et praefatum monasterium cum aliquibus pertinentiis eius cuiquam concedere aut violenter destruere ac aliquo modo iura ac statuta eius infringere et minuere ac abbatis fratrumque suorum usibus subtrahere sive homines eius, ubicumque locorum maneat, iniuste opprimere, nisi resipuerit ac his monitis seu preceptis acquieverit, auctoritate Dei ac nostra non solum anathematis vinculis innodetur, sed a regno Dei alienus existat. Observatores autem omnipotentis Dei gratia benedicat ac a cunctis peccatorum vinculis absolvat.*

Eigentlich gestattet schon der Wortlaut dieser Parallelstellen ein sicheres Urteil. Wir haben hier nicht Abhängigkeit einer Urkunde von der anderen, sondern freie Handhabung eines und desselben Fälscherdiktats vor uns. Und dafür gibt es nur eine Erklärung: Identität des Verfassers für alle vier Papsturkunden. Diese Annahme wird aber zur völligen Gewissheit erhoben durch die Erkenntnis, dass die Spuria für Einsiedeln und Schuttern Stileigentümlichkeiten des Reichenauer Falsarius aufweisen, für die in den zwei Hadrianurkunden die Belege gar nicht vorkommen. Dass die Arenga des Privilegs für Schuttern einer Reichenauer Kaiserurkunde entnommen ist, habe ich schon früher festgestellt. Die Phrase 'homo potens vel impotens,

spiritualis vel secularis', dann weiters der Ausdruck 'abbatis fratrumque suorum usibus subtrahere', den wohl die vorangehenden, auf Einsiedeln und Schuttern bezüglichen Spalten, nicht aber das Kemptener Spurious enthalten, — sie beide sind aus den Diplomen des alamannischen Fälschungskreises als Besonderheiten des Diktats wohl bekannt<sup>1</sup>. Dazu kommt die Gleichartigkeit der Komposition bei beiden Fälschungspaaren. Hier ist Karl der Grosse, dort Otto der Grosse in Rom anwesend, beide sind von ihrer Gemahlin und einer grossen Anzahl von Fürsten begleitet, beidemale sind die positiven Angaben der Chronik Hermanns des Lahmen entnommen. So darf ich die Privilegien Leos VIII. für Schuttern und Einsiedeln mit voller Bestimmtheit demselben Verfasser zuweisen, der das Zwillingspaar von Fälschungen auf den Namen Hadrians I. erstehen liess. Die Zeit der Entstehung ist damit von selbst gegeben, die Reichenauer Fälschungsaktion fällt in das erste Viertel des 12. Jh.<sup>2</sup> Nun werden die zwei Eintragungen über die Engelweihe, die im ehemaligen Einsiedler Codex der Chronik Hermanns von Reichenau zu den Jahren 948 und 964 gemacht wurden<sup>3</sup>, und ebenso der Zusatz gleichen Inhaltes zu den Annalen von Einsiedeln Kronzeugen für die Richtigkeit des Zeitansatzes der unechten Bulle. Alle drei Sätze, die uns Ringholz zuerst mitgeteilt hat<sup>4</sup>, stammen aus dem Beginn des 12. Jh.; eben damals also, da das Privileg entstand, hat man die Nachricht von der Engelweihe und ihrer Bestätigung durch den Papst Leo VIII. auch in annalistischer Form aufgezeichnet.

Ich gehe daran, die diplomatischen Erörterungen über beide Urkunden abzuschliessen. Das Material, das

---

1) Vgl. für die Phrase 'potens vel impotens, spiritualis vel secularis' DK. 222, 224, Mühlbacher<sup>2</sup> 1402, DH. II. 348<sup>b</sup>; für den Ausdruck 'usibus subtrahere (alienare)' DK. 222, Mühlbacher<sup>2</sup> 695, DH. II. 171 und 348<sup>b</sup>.

2) Vgl. Lechner a. a. O. S. 21. 91 ff., Bloch, N. A. XXVI, 283 und meine Nachweise Mittel. d. Inst. VII. Erg. - Bd. S. 548 f. 571 f. und 599.

3) '948 capella in coenobio sancti Meginradi coelitus consecrata est XVIII. Kal. Oct. — 964. Eodem anno rege Ottone Romae morante cum ceteris principibus idem papa Leo consecrationem capellae coelitus factam in coenobio sancti Meginradi coram principibus scriptis confirmavit'.

4) Wallfahrtsgeschichte S. 318. Es kommt auf dasselbe hinaus, wenn Ringholz die Schrift dem Ende des 11. Jh., ich sie dem Beginn des 12. Jh. zuweise. Aus den Autotypen, die R. beigibt, glaube ich schliessen zu dürfen, dass alle drei Zusätze von gleicher Hand eingetragen sind.

uns die Geschicklichkeit des Fälschers in der Anfertigung falscher Papsturkunden zeigt, ist nun gegenüber Lechners Aufstellungen verdoppelt worden. So darf die Frage nach den echten Vorlagen, die schon Lechner aufwarf<sup>1</sup>, wiederholt werden. In einem Punkte glaube ich eine bestimmte Antwort geben zu können.

Hadrian I. für Kempton.

*Fiat habitacio eius deserta et in tabernaculo eius non sit qui inhabitet, fiant filii eius orfani et uxor eius vidua, ipse et filii eius mendicent et eiciantur foris de habitacionibus suis, orbis terrarum pugnet contra eum et cuncta elementa sint ei contraria. Observatores autem huius nostri decreti omnipotentis Dei gratia protegat et meritis sanctorum Gordiani et Epimachi ab omnium peccatorum vinculis absolvat.*

Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059<sup>2</sup>.

*Fiat habitacio eius deserta et in tabernaculis eius non sit qui inhabitet. Fiant filii eius orphani et uxor eius vidua . . . ipse atque filii eius . . . mendicent et eiciantur de habitacionibus suis . . . Orbis terrarum pugnet contra eum et cuncta elementa sint ei contraria . . . Observatores autem huius nostri decreti omnipotentis Dei gratia protegat et auctoritate principum apostolorum Petri et Pauli ab omnibus peccatorum vinculis absolvat.*

Damit ist zugleich auch für die letzten Sätze der Spuria von Einsiedeln und Schuttern die Vorlage festgestellt<sup>3</sup>. Hier liegt ebenso wie in der Entscheidung über die Herkunft der Arenga 'quoniam vicarium', die das Privileg für Schuttern aufweist, ein sicherer Haltpunkt für die formelle Unechtheit der genannten Stücke. Es ist wohl eine Papsturkunde der vorgregorianischen Zeit benutzt, eine sehr bekannte und berühmte noch dazu, aber diese gehört weder dem Pontifikat Hadrians I. noch dem Leos VIII. an.

Freilich enthält das Papstwahldekret so ziemlich alle Sätze und Wendungen nicht, die Lechner mit Recht als Erzeugnisse kurialen Stils anführte. Die Frage nach den echten, päpstlichen Vorlagen ist mit der einen Konstatierung nicht erschöpfend beantwortet. Es ist aber fraglich, ob sich über dieses zweite echte Privileg, das der

1) L. c. S. 46 und 50. 2) MG. Const. I, 544. 3) Wahrscheinlich ist eine Abschrift der kaiserlichen Fassung des Papstwahldekretes benutzt worden. Die ersten Sätze der obigen Gegenüberstellung sind Psalmenzitate.

Fälscher sicher benutzte, je Bestimmteres sagen lässt. Die Arenga 'convenit apostolico moderamini', die Phrasen 'statuimus apostolica censura sub divini iudicii obtestacione et anathematis interdictu', dann wieder 'anathematis vinculo innodetur, a regno dei alienus existat' sind zu all-gemein, als dass sie auf Urkunden eines ganz bestimmten Papstes bezogen werden könnten<sup>1</sup>. Das wahrscheinlichste ist ja wohl, dass eines der nicht mehr erhaltenen Privilegien für Reichenau<sup>2</sup> selbst bei Herstellung der Spuria herangezogen wurde. Doch könnten immerhin auch Einsiedeln oder Kempten diese echte Vorurkunde besessen haben<sup>3</sup>.

Das Diplom Heinrichs II. für Schuttern (n. 348<sup>b</sup>) und die zwei Privilegien Leos VIII. für Schuttern und Einsiedeln werden nun in der Geschichte der zwei Klöster jenen Platz erhalten müssen, der der Erkenntnis von Art und Zeit ihrer Entstehung entspricht. Ueber den materiellen Inhalt der Heinrich-Urkunde wird man nun weniger günstig denken dürfen, als das noch zur Zeit des Erscheinens der Diplomata-Ausgabe möglich war. Die einzige positive Angabe, durch die sich das unechte D. 348<sup>b</sup> von dem echten D. 348<sup>a</sup> abhebt, muss Bedenken erregen. Denn der Hinweis auf den Erwerb des Zehents zu Malterdingen, den Heinrich II. zu Verona von dem Grafen Wolfrat von Altshausen gegen die Grafschaft im Erigau eingetauscht haben soll, steht zu Nachrichten der Chronik Hermanns des Lahmen in zweifacher Beziehung. Einmal durch die Nennung des Ortes der Tauschhandlung<sup>4</sup>, dann aber besonders durch die Beziehung auf den Grafen Wolfrat. Dieser oder sein gleichnamiger Sohn, der im D. 348<sup>b</sup> gleichfalls vorkommt, ist ja der Vater Hermanns des Lahmen, das konnte der Fälscher aus der Chronik wissen<sup>5</sup>. Entstammen aber die zwei wichtigsten positiven Angaben des Spuriums<sup>6</sup> der immer wieder benutzten Quelle

---

1) Damit soll aber die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt werden, dass eine genaue Stilvergleichung der Papsturkunden des 10. und 11. Jh. nicht auch in diesem Punkte zu ganz sicheren Resultaten gelangt; es könnten auch die Namen der in den Spuriis genannten päpstlichen Kanzleibeamten noch zu näheren Ergebnissen führen. 2) Ihre Aufzählung siehe bei Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen S. 119 ff. 3) Insoferne bleibt es bei den Worten E. v. Ottenthals (Reg. imp. II, n. 364): 'Als echter Kern ist nur möglich, dass Einsiedeln eine Besitz- und Privilegienbestätigung erhielt'. 4) Siehe darüber oben S. 400. 5) SS. V, 130. 6) Dass Wolfrat Graf des Erigaues war, konnte der Fälscher der Chronik Hermanns nicht entnehmen, es war ihm aber als

des Reichenauer Falsarius, dann kann sein Machwerk doch kaum viel mehr sein als ein unechter Titel für einen Besitz, den das Kloster tatsächlich zu Recht besessen haben mag, dessen Provenienz aber jedenfalls nicht in einwandfreier Weise nachweisbar war.

Noch schlimmer steht es mit der falschen Papsturkunde; denn hier scheint überhaupt keine echte Vorlage benutzt zu sein, und die Eigenart des Fälschers, wichtige historische Ereignisse mit angeblichen Geschehnissen, die sich auf das betreffende Kloster beziehen, in Verbindung zu bringen, tritt hier besonders markant hervor. Die Begründung des Erzbistums Magdeburg soll den Anstoss gegeben haben, dass man sich in Rom mit den Verhältnissen des Klosters Schuttern näher befasste. Auf der Rückkehr von der Inthronisation des ersten Erzbischofs soll der päpstliche Legat Wido im Kloster Schuttern Einkehr gehalten und dessen Abt Einhard ad referendum nach Rom mitgenommen haben. Nun ist die Legation Widos eine historische Tatsache<sup>1</sup>, wenn ich auch die Quelle nicht mehr genau nennen kann, der unser Fälscher die Nachricht entnahm<sup>2</sup>. Sicher ist nur das eine, dass Wido nichts mit Schuttern zu tun gehabt hat. Seine Magdeburger Fahrt fällt in die Jahre 968—969, und das Spurium für Schuttern weiss schon im Jahre 964 von seiner Rückkehr nach Rom zu berichten!

Die weitere Behauptung, dass die Entscheidung des Papstes eigentlich nur Bestätigung eines auf einer Wormser Synode unter dem Vorsitz König Ludwigs ergangenen Spruches sei, zeigt wieder einmal die Abhängigkeit des Reichenauer Falsarius von der Chronik Hermanns des Lahmen. Es handelt sich um die Wormser Synode des Jahres 868, die im Beisein Ludwigs des Deutschen ab-

---

Reichenauer wohl sonst gut bekannt, da die Nachkommen Wolfrats zu seiner Zeit noch Inhaber dieser Grafschaft waren (vgl. Baumann, Die Gaugrafschaften im wirt. Schwaben S. 76). Es kann ja richtig sein, dass die Erwerbung der Grafschaft im Erigau durch die Familie Hermanns des Lahmen auf Heinrich II. zurückgeht. Aber in die Urkunde für Schuttern ist diese Nachricht jedenfalls nur durch den Fälscher hineingekommen. 1) Vgl. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg S. 59 f. 2) Vielleicht ist es die verlorene Magdeburger Chronik gewesen, heute wissen wir von der Legation Widos durch die Magdeburger Annalen und die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Wido war Bischof von Selva Candida und nicht, wie es in dem Spurium heisst, Bischof von Alba.

gehalten wurde<sup>1</sup>. Auf derselben Seite, auf der die Nachricht Hermanns in der Ausgabe der Monumenta steht, finden wir auch die Namen des Erzbischofs Liutbert von Mainz und des Bischofs Salomon von Konstanz, die in dem Privileg von den 30 als anwesend angeführten Bischöfen und Aebten namentlich genannt werden<sup>2</sup>.

Der Inhalt des Privilegs bietet zur Kritik keinen Anlass, die Verhältnisse, um deren Ordnung sich die Fälschung bemüht, sind zu speziell, als dass sie unter einem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet werden könnten. Es handelt sich um Festlegung der Verpflichtungen der Leutpriester gegenüber dem Kloster, dem Abt und den Mönchen. Es ist selbstverständlich, dass diese Normierung einseitig das Interesse des Klosters wahrt.

Wesentlich anders ist die Arbeitsweise des Reichenauer Urkundenschreibers bei der Herstellung der Engelweihbulle für Einsiedeln gewesen. Hier hat er sich darauf beschränkt, nur die zur Abfassung notwendigsten Daten, Zeitangabe und Zeugen, aus der Chronik Hermanns zu beschaffen<sup>3</sup>, für den wesentlichen Inhalt müssen ihm die Informationen aus Einsiedeln zugegangen sein. Die Erzählung von der wunderbaren Weihe einer Kapelle durch die Engel des Himmels ist der Hauptteil des Privilegs und in ihren Einzelheiten zu bekannt<sup>4</sup>, als dass sie hier ausführlich wiedergegeben werden müsste. Die Forschungen über die Entstehung der Engelweihbulle führen von selbst zur Frage nach dem Entstehen der Engelweihlegende.

1) Vgl. Mühlbacher, Reg. imp. I<sup>2</sup>, 1468<sup>a</sup>. Hermann der Lahme berichtet (SS. V, 106): 'Sinodus magna Wormatiae coram Ludowico rege collecta, et multa inibi pro statu aecclesiae decreta; mense Maio'. Im Privileg steht: 'in synodo Wormatie collecta in mense Maio, coram Ludovico rege ac Lutperto archiepiscopo Maguntino ac Salomone Constantiensis ecclesie episcopo et aliis plus triginta tam episcopis quam abbatibus'. Die Abhängigkeit des Fälschers ist also hier eine wörtliche. 2) Sie waren übrigens wirklich anwesend; vgl. die Liste der Teilnehmer im Archiv X, 459. 3) Von den in den zwei Privilegien angeführten Namen geistlicher und weltlicher Fürsten konnte der Fälscher folgende in der Chronik Hermanns des Lahmen finden: den Erzb. Bruno von Köln, die Bischöfe Konrad von Konstanz, Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur, die Aebte Burkhard von St. Gallen und Ekkehard von Reichenau, schliesslich den nur in der Fälschung für Schuttern genannten Herzog Burkhard von Schwaben. Die für 964 unzutreffende Nennung des Erzb. Hatto von Mainz ist wohl darauf zurückzuführen, dass Hermann ihn (SS. V, 115) schon 955 Erzbischof werden lässt. 4) Vgl. zuletzt die Darstellung von O. Ringholz, Geschichte von Einsiedeln I, 37.

Bevor ich darauf eingehe, muss ich einen Vorbehalt machen. Von vornherein ausgeschlossen erscheint mir, dass die Tatsache des Wunders erst im Moment, da man zur Urkundenfälschung schritt, erfunden wurde und dass die Fälschung der Papsturkunde einfach deshalb geschah, um für das Engelweihwunder einen schriftlichen Bericht vorweisen zu können. Ueberhaupt geschieht dem religiösen Charakter der Erzählung durch den Nachweis der Unechtheit des Privilegs kein Eintrag. Das äussere Gewand, in das sie gehüllt ist, mag unecht sein, die Entscheidung über Auftreten und Glaubwürdigkeit der Legende ist dann noch immer eine Frage für sich.

Das hat ja erst jüngst die Arbeit eines katholischen Theologen bewiesen, in der unabhängig von mir die Engelweihbulle und die Legende von der Engelweihe einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde. Um über die Entstehung der Legende zu einem sicheren Urteil zu gelangen, durfte sich E. Tomek<sup>1</sup> in diplomatischer Hinsicht damit begnügen, die Argumente, die bisher für und wider die Authentizität der Bulle ins Treffen geführt wurden, zu prüfen und selbständig gegen die Echtheit zu entscheiden. Und als er nach Abschluss seiner Untersuchung von meinem Resultat Kenntniss erhielt<sup>2</sup>, da hat ihm dies doch eigentlich nur in Bezug auf das erste Auftreten der Legende eine weitere Stütze geboten, das gleiche liess sich auch aus den chronikalischen Eintragungen in Hermanns Chronik und in den Annales Einsidlenses erschliessen.

Ich darf mich demnach in der Frage nach der Legende selbst auf die Ergebnisse Tomeks beziehen, sie sind mit umsichtiger Heranziehung aller Momente der Klostergeschichte vorgetragen und dürfen mindestens die höchste Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Unbedingte Sicherheit ist bei solchen Forschungen über Legendenbildung ja zumeist nicht zu erreichen. Tomek geht von der Tatsache aus, die Ringholz nachgewiesen hat<sup>3</sup>, dass die heutige, der hl. Maria geweihte Gnadenkapelle, auf die sich die Engelweihe bezieht, ursprünglich Salvatorskapelle hiess und einen Kreuzaltar enthielt.

---

1) Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jh. S. 322 ff. (Studien u. Mitteil. aus dem kirchengesch. Seminar der theol. Fakultät d. k. k. Universität in Wien Bd. IV). 2) Die Bemerkungen auf S. 323, N. 3 beziehen sich auf mich. 3) Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1898, S. 11 ff.

Schon das Datum der Engelweihe (14. September = exaltatio sanctae crucis) ist eine deutliche Reminiscenz an diese ursprüngliche Bezeichnung der Gnadenkapelle. Nun waren aber durch die Cluniazenser-Reform, die in Einsiedeln schon in der zweiten Hälfte des 10. Jh. Eingang fand, tägliche Prozessionen in die Marienkirche vorgeschrieben, die in Cluni an die Abteikirche angebaut war<sup>1</sup>. In Einsiedeln war die in der Klosterkirche freistehende Kapelle das Ziel der Prozession und ward dadurch zum Zentrum der Marienverehrung. Es ist sehr verständlich, dass diese doppelte Bestimmung des Heiligtums — Salvatorskapelle war es durch die Weihe, Marienkapelle durch die consuetudines der Reform — im Sinne dieser Zeit zur Bildung einer Legende geführt hat, durch die man in Details oder in wichtigen Punkten an Ereignisse anknüpfte, die sich bei der Weihe der Kapelle am 14. September 964 tatsächlich ereignet haben mochten. Man 'konnte sich diesen doppelten Titel der Kapelle . . . nicht anders erklären, als dass man annahm, Gott selbst habe die Kreuzkapelle zu Ehren Mariä geweiht. Damit war jeder Widerspruch beseitigt'.

Mein diplomatisches Ergebnis vermag der Anschauung Tomeks an einem Punkt eine Stütze zu verleihen, an dem eine solche nur willkommen sein kann. Wenn die Legende wirklich dem Bemühen ihre Ausbildung verdankt, den Marienkultus der Kapelle zu erklären, dann ist es auffällig, dass diese auch nach dem Entstehen der Engelweihbulle, also nach dem ersten Viertel des 12. Jh., noch öfters als Salvatorskapelle erscheint<sup>2</sup> und wir erst aus dem Jahre 1286 eine Erwähnung der Marienkapelle haben. Man könnte so doch daran denken, dass die Angabe der Engelweihbulle, es hätte sich um die Weihe eines der Gottesmutter gewidmeten Heiligtums gehandelt, eine Interpolation des Spurioms sei, zumal dieses auch sonst die Spuren späterer Ueberarbeitung an sich trägt<sup>3</sup>. Da ist es denn wichtig zu konstatieren, dass die Angabe über die

---

1) Vgl. Tomek l. c. S. 188. 2) Ebenda S. 335. 337. 3) Der letzte Satz des Kontextes, der den Pilgern die Verleihung eines Ablasses in Aussicht stellt, ist nach Tomek S. 340 mit der Entstehungszeit der Bulle am Beginn des 12. Jh. nicht vereinbar. Er ist übrigens schon dadurch als Einschub erkennbar, dass er nach einer Reihe von formelhaften Sätzen, durch die der Fälscher den Kontextschluss zur Genüge gekennzeichnet hat, nun neuerdings eine positive Bestimmung der Urkunde zum Ausdruck bringt.

Schutzheilige ('in honore sanctae et superexaltatae Dei genitricis semper virginis Mariae') sicher schon von dem Reichenauer Fälscher herrührt. Er gebraucht nämlich in dem Spurium für Kempten genau die nämlichen Worte. Zu einer Zeit, zu der also für die Gnadenkapelle der Ausdruck Salvatorskapelle noch zu belegen ist, ist daneben schon in bestimmter Weise behauptet worden, es hätte sich von allem Anfang an um die Weihe einer der hl. Maria gewidmeten Stätte gehandelt.

Nun bleibt noch eine Frage zu erörtern, die Gegenstand speziell diplomatischen Interesses ist. Zur Unterbringung einer Legende ist eine Klostergeschichte oder die Lebensgeschichte des Stifters weit besser geeignet als eine Urkunde. Was bewog das Kloster Einsiedeln, die Engelweihlegende in der Form, in der sie im ersten Viertel des 12. Jh. erzählt wurde, in einer unechten Papsturkunde schriftlich zu fixieren? Es müssen da doch äussere Beweggründe massgebend gewesen sein, und wenn man den Tenor der Engelweihbulle ins Auge fasst, glaubt man eine gewisse Zurückweisung von Eingriffen des Diozesanbischofs herauszuhören. Der Bischof Konrad von Konstanz kommt nach Rom, erzählt, was sich in Einsiedeln zugetragen, und fragt, 'si post hanc visam et certam veritatem sibi vel post eum alicui episcoporum manum liceret apponere'. Der Papst erkennt darauf die Weihe der Kapelle als gültig an und verbietet unter der Strafe der Bannung, 'ne praesens episcopus vel aliquis successorum manum deinceps audeat admittere'. Altarweihen gehören zu jenen Aeusserungen des kirchlichen Lebens, bei denen das Verhältnis zwischen Kloster und Diozesanbischof in Frage kommt. In päpstlichen Schutzprivilegien finden sich darüber gleichmässig vor und nach dem Investiturstreit nähere Bestimmungen, die an sich beweisen, dass die Verfügungen zur Hintanhaltung von Streitigkeiten notwendig waren. Wenn man in Einsiedeln durch den Hinweis auf eine päpstliche Entscheidung die Weihe der Kapelle als vollzogen erklärt und jedem Bischof einen weiteren Eingriff verbietet, so wird man sich fragen dürfen, ob man in Konstanz wohl derselben Auffassung gewesen ist. Hat etwa der Bischof von Konstanz die Absicht gehabt, die Kapelle ihrer veränderten Bestimmung gemäss nochmals zu weihen? Oder hat ein ablehnender Bescheid des Bischofs das Kloster bewogen, mit der päpstlichen Bestätigung des Engelweihwunders zu

antworten und dadurch jede neue Weihehandlung als überflüssig erscheinen zu lassen?

Doch das sind lediglich Vermutungen<sup>1</sup>, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit lässt sich nur sagen, dass die Bulle eine Spitze gegen den Bischof erkennen lässt. Und da die Entstehung der Urkunde in eine Zeit fällt, in der eben der Markenstreit begann, so darf man noch hinzufügen, dass das vom Papst ausgesprochene Verbot, diesen Gott geweihten Ort, seine Besitzungen und Leute zu beunruhigen, sehr leicht zu praktischer Bedeutung hätte gelangen können<sup>2</sup>.

Früher, da ich die Engelweihbulle nur flüchtig kannte, glaubte ich, dass hier eine ursprünglich echte Papsturkunde der vorgregorianischen Zeit im späteren Mittelalter überarbeitet worden sei. Als Motiv hätte dann nur mehr gelten können, dass man zu einer Zeit, zu der das Kloster schon ein gern besuchter Wallfahrtsort war, für eine Darstellung der Engelweihlegende Sorge trug, durch die diesem Ereignis eine Beglaubigung in möglichst früher Zeit zu Teil werden sollte. Diese Erklärungsmöglichkeit ist durch den Nachweis, der jetzt für die Entstehungszeit erbracht ist, einfach ausgeschlossen; im ersten Viertel des 12. Jh. war Einsiedeln noch kein Wallfahrtsort im eigentlichen Sinne des Wortes<sup>3</sup>. Die

1) Wir wissen über die Beziehungen der Bischöfe von Konstanz zu Einsiedeln im ersten Viertel des 12. Jh. nur so viel, dass Bischof Ulrich in den zwei Diplomen Heinrichs V. für das Kloster (St. 3079 und 3108) als Zeuge erscheint und dass er eine St. Johanniskapelle in Einsiedeln eingeweiht hat (vgl. Reg. zur Gesch. der Bischöfe von Konstanz I, n. 751).

2) Es ist aber nicht bekannt, dass die Engelweihbulle in dem Markenstreit produziert oder irgendwie genannt worden wäre.

3) Auch Tomek spricht (S. 339) davon, dass man die Entstehung der Wallfahrt 'im weiteren Sinne' wohl schon in die zweite Hälfte des 10. Jh. setzen könne, dass aber erst im Laufe des 13. Jh. die Ausgestaltung des Stiftes zu einem Wallfahrtsort zu erkennen sei. Jedenfalls fehlen für die frühere Zeit bestimmte Nachrichten. Anderseits ist sicher, dass der heilige Lebenswandel des Klausners Meinrad und der durch Hermann den Lahmen (SS. V, 105, vgl. Ringholz, Geschichte I, 30) bezeugte Ruf von seinen Wundern ein wichtiger Faktor für die Entstehung der Pilgerzüge nach Einsiedeln gewesen ist. Ringholz nimmt an (Wallfahrtsgeschichte S. 11, Geschichte I, 29. 52), dass Einsiedeln schon zu Lebzeiten Meinrads und im 10. Jh. Wallfahrtsort gewesen sei; hierfür scheinen mir die Nachrichten, die R. selbst 'spärlich, aber höchst bedeutsam' nennt, nicht auszureichen. Vereinzelte Pilgerfahrten aus Nah und Fern sind ganz im Sinne dieser Zeit schon in den ersten Jh. des Bestandes von Einsiedeln vorgekommen, und die mit der

Engelweihlegende ist aus der Marienverehrung, also aus einem religiösen Bedürfnis, hervorgegangen. Ich freue mich, dass für den Inhalt der einzigen sicher unechten Urkunde, die der sonst fleckenlose Archivbestand des Klosters birgt<sup>1</sup>, eine solche Erklärung gegeben werden kann; denn ich schätze das Kloster Einsiedeln als eine Stätte, an der im Sinne der Benediktinerregel tiefe Religiosität und gelehrte Forschung noch heute einträchtig zusammenwirken.

---

Reform einsetzende Marienverehrung hat gewiss, wie Tomek ausführt, zum Aufblühen Einsiedelns als Gnadenort wesentlich beigetragen; aber ich meine doch, es ist die Entwicklung erst im 13. Jh. so weit gediehen, dass man von da ab für das Kloster die Bezeichnung Wallfahrtsort in dem uns geläufigen Sinn anwenden darf. Ob man dem zustimmt oder nicht, auf keinen Fall vermöchte ich die Aufzeichnung der Legende in der falschen Urkunde als eine Etappe in der speziellen Wallfahrtsgeschichte von Einsiedeln ansehen. Das Kloster war entweder schon im 11. Jh. Wallfahrtsort oder es hat sich diese Auszeichnung erst im Laufe des 12. und 13. Jh. verdient. 1) Vgl. Stengel, N. A. XXXI, 716.

---